

Merkblatt Eigenantrag bei Unternehmensinsolvenz

Das Insolvenzgericht hat die für seine Entscheidung maßgebenden Umstände von Amts wegen zu ermitteln. Die Schuldnerin oder der Schuldner ist zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. In Fällen der Unternehmensinsolvenz ist diese Mitwirkung besonders wichtig, weil ohne sie eine Sanierung des insolventen Unternehmens unmöglich ist.

1. Eröffnungsgründe und Antragsrecht

Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, dass ein Insolvenztatbestand (Eröffnungsgrund) vorliegt. Bei Eigenanträgen, d. h. wenn der Rechtsträger eines Unternehmens selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, sind je nach Rechtsform Eröffnungsgründe: die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung (§§ 16 bis 19 InsO).

Bei juristischen Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder eingetragenen Vereinen) ist jede gesetzliche Vertretung (Geschäftsführer/in, Vorstandsmitglied), bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragstellung berechtigt; bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG oder KG) jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln berechtigt, den Eigenantrag für den Rechtsträger zu stellen, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit anderen Personen vertretungsbefugt ist (§ 15 Abs. 1 InsO). Zusätzlich ist bei Antragstellung durch Gesellschafter einer juristischen Person oder Mitglied des Aufsichtsrats auch die Führungslosigkeit glaubhaft zu machen.

Etwas anderes gilt beim Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit; hier kann ein Einzelner den Antrag nur stellen, wenn er auch einzeln vertretungsbefugt ist (§ 18 Abs. 3 InsO). In allen Fällen, in denen einer von mehreren gesetzlichen Vertretern allein den Antrag stellt, ist bei Antragstellung der Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 15 Abs. 2 InsO). Dies kann vor allem durch die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen oder von Urkunden geschehen.

2. Angaben zur Vermögens- und Finanzlage bei Antragstellung

2.1 von jedem Schuldner erforderliche Angaben

Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen zu überprüfen, ob ein Eröffnungsgrund tatsächlich vorliegt (§ 5 InsO).

Das bedeutet aber nicht, dass mit der Stellung des Antrags alles Erforderliche getan ist. Der Schuldner ist verpflichtet, das Gericht bei den Ermittlungen zu unterstützen. Schon bei Antragstellung sind deshalb aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die dem Gericht ein möglichst genaues und zutreffendes Bild der gegenwärtigen Finanz- und Vermögenslage des schuldnerischen Unternehmens vermitteln.

Hierzu gehören eine geordnete und vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie detaillierte Verzeichnisse der Gläubiger und Schuldner.

Für eine solche Übersicht reicht es nicht aus, Bilanzen vorzulegen.

Es ist vielmehr notwendig, sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unter Angabe ihres Verkehrswertes einzeln aufzuführen.

Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind als solche kenntlich zu machen und mit ihrem wahrscheinlichen Liquidationswert anzusetzen.

Gegenstände, an denen Dritte ein Recht auf Herausgabe oder abgesonderte Befriedigung haben, sind unter Angabe des entsprechenden Rechts genau zu bezeichnen.

Ist bei Antragstellung kein nennenswertes, wirtschaftlich verwertbares Vermögen mehr vorhanden, so ist die Ursache dieser Vermögenslage im Einzelnen darzulegen.

Zu diesem Zweck ist die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens in den letzten zwei Jahren zu schildern und anzugeben, was aus dem früher vorhandenen Vermögen geworden ist.

Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines Verzeichnisses sämtlicher Gläubiger und ihrer Forderungen.

Dem Verzeichnis ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Für die Angaben zur Vermögens- und Finanzlage bei Stellung eines Eröffnungsantrags kann ein Anhörungsbogen verwendet werden, der bei jedem Insolvenzgericht erhältlich ist.

Ohne diese zwingend erforderlichen Angaben ist der Insolvenzantrag unzulässig und wird vom Gericht abgewiesen.

2.2 zusätzlich erforderliche Angaben bei einem laufenden Geschäftsbetrieb

Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sollen in dem Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen besonders kenntlich gemacht werden

- die höchsten Forderungen,
- die höchsten gesicherten Forderungen,
- die Forderungen der Finanzverwaltung,
- die Forderungen der Sozialversicherungsträger,
- die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung

Der Schuldner hat in diesen Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. Dem Verzeichnis und den weiteren Angaben ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

2.3 zusätzlich erforderliche Angaben bei einem laufenden Geschäftsbetrieb in besonderen Fällen

Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, und zudem entweder Eigenverwaltung beantragt oder zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt:

- mindestens 4.848.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 Handelsgesetzbuch,
- mindestens 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer

oder

- die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde, müssen in dem Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen besonders kenntlich gemacht werden
- die höchsten Forderungen,
- die höchsten gesicherten Forderungen,
- die Forderungen der Finanzverwaltung,
- die Forderungen der Sozialversicherungsträger,
- die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung

.

Der Schuldner hat in diesen Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. Dem Verzeichnis und den weiteren Angaben ist Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Angaben bei Antragstellung können dem Gericht nur einen vorläufigen Überblick geben. Schuldnerin und Schuldner sowie deren gesetzliche Vertreter, bei einer juristischen Person im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats, sind darüber hinaus verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Dies gilt besonders für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind (§§ 20, 97, 98, 101 InsO). Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO).

Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ein. Zur Sicherung der Masse bestellt es eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter.

Diese Personen haben die Verhältnisse im Einzelnen zu überprüfen. Sie benötigen hierzu ergänzende Erläuterungen und genaue schriftliche Unterlagen. Schuldnerin und Schuldner sind auch gegenüber diesen Beauftragten des Gerichts zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Sie haben ihnen alle Informationen zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Auftrag sachgerecht und zügig zu erfüllen. Dies gilt besonders für sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse.

Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa in einem Steuerberaterbüro, so müssen sie notfalls von dort beschafft werden.

Zur Erfüllung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten haben die Schuldnerin oder der Schuldner bzw. deren gesetzliche Vertretung, bei einer juristischen Person im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 97 Abs. 3 InsO). Sie haben, falls es verlangt wird, persönlich zu erscheinen und den Sachverhalt zu erläutern.

Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseite schafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

4. Zwangsmittel

Zur Durchsetzung der Auskunftspflicht und der Mitwirkungspflichten kann das Insolvenzgericht die zwangsweise Vorführung der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung, bei einer juristischen Person im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats, anordnen und notfalls in Haft nehmen (§§ 20, 98 InsO).

5. Frühzeitige Ausarbeitung eines Insolvenzplans

Falls der Eröffnungsantrag gestellt wird, um das Unternehmen mit Hilfe eines Insolvenzplans zu sanieren, sollte dies bereits im Antrag unter Angabe der Grundzüge des Plans mitgeteilt werden. Mit der Ausarbeitung der Einzelheiten sollten die Verantwortlichen des schuldnerischen Unternehmens so früh wie möglich beginnen. Sie sollten dabei den Rat und die Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht suchen.

6. Antrag auf Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten für natürliche Personen

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht Schuldnerinnen und Schuldner, wenn sie natürliche Personen sind, auf Antrag und nach Ablauf einer Wohlverhaltensphase die restlichen Schulden erlassen. Natürliche Personen, die Restschuldbefreiung beantragen und deren Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.